



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

Ordnung für die deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang an der Universität Paderborn

Universität Paderborn

Paderborn, 2007

urn:nbn:de:hbz:466:1-20884

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Universität Paderborn (AM.Uni.Pb.)

Nr. 30 / 07 vom 27. Juni 2007

Ordnung

für die deutsche Sprachprüfung

für den Hochschulzugang

an der Universität Paderborn

Vom 27. Juni 2007



UNIVERSITÄT PADERBORN
Die Universität der Informationsgesellschaft

**Ordnung
für die Deutsche Sprachprüfung
für den Hochschulzugang
an der Universität Paderborn**

vom 27. Juni 2007

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 48 Abs. 9 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) hat die Universität Paderborn folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

A Allgemeine Prüfungsbestimmungen	2	2
§ 1 Anwendungsbereich	2	.2
§ 2 Befreiende Prüfungen und Qualifikationen	2	
§ 3 Zweck der Prüfung	3	3
§ 4 Zulassung, Prüfungstermine	3	3
§ 5 Gliederung der Prüfung	4	4
§ 6 Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses	4	
§ 7 Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission	5	5
§ 8 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß	6	
§ 9 Wiederholung der Prüfung	6	
§ 10 Prüfungszeugnis	6	.6
B Besondere Prüfungsbestimmungen	7	7
§ 11 Schriftliche Prüfung	7	7
§ 12 Mündliche Prüfung	9	9
C Schlussbestimmungen	10	10
§ 13 Ungültigkeit der Prüfung	10)
§ 14 Einsicht in die Prüfungsunterlagen	10)
§ 15 Inkrafttreten, Änderung, Übergangsbestimmungen	10)

A Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die für ihren Studiengang bzw. ihr Studienvorhaben erforderlichen Kenntnisse in der deutschen Sprache besitzen.

Dieser Nachweis kann gemäß § 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 6 der „Rahmenordnung über deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen“ (RO-DT) durch die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) erfolgen.

(2) Wenn die DSH mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestanden worden ist, gilt dies gemäß § 3 Abs. 3 RO-DT als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen. Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau.

Gemäß § 1 Abs. 3, 4 und 5 in Verbindung mit § 3 Abs. 5 RO-DT können Prüfungsordnungen geringere sprachliche Eignungsvoraussetzungen festlegen.

§ 2 Befreiende Prüfungen und Qualifikationen

(1) Vom Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit durch die DSH ist befreit, wer entweder eine der in Abs. 2 bezeichneten Prüfungen bereits bestanden hat oder von einem Nachweis freigestellt ist (Abs. 3).

Befreiende Prüfungen gemäß Abs. 2 gelten als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit gemäß § 3 Abs. 3, § 4 Abs. 5 und § 5 Abs. 2 der *RO-DT*.

(2) Vom Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit sind befreit:

- (a) Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die den Prüfungsteil „Deutsch“ im Rahmen der Feststellungsprüfung an einem staatlichen Studienkolleg der Bundesrepublik Deutschland bestanden haben;
- (b) Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber an einer anderen deutschen Hochschule mit dem Mindestergebnis DSH-2 bestanden haben;
- (c) Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die den „Test Deutsch als Fremdsprache“

(TestDaF) mit einem Mindestergebnis von TDN 4 in allen Teilprüfungen abgelegt haben;

- (d) Inhaber und Inhaberinnen des „Deutschen Sprachdiploms der Kultusministerkonferenz – Stufe II“ (DSD II);
 - (e) Inhaber und Inhaberinnen eines Zeugnisses über die bestandenen „Zentrale Oberstufenprüfung“ (ZOP) des Goethe-Instituts;
 - (f) Inhaber und Inhaberinnen des „Kleinen deutschen Sprachdiploms“ oder des „Großen deutschen Sprachdiploms“, die vom Goethe-Institut im Auftrag der Ludwig-Maximilians-Universität München verliehen werden.
- (3) Vom Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit kann befreit werden:
- (a) Wer Kenntnisse der deutschen Sprache nachweist oder glaubhaft macht, die zweifelsfrei erwarten lassen, dass sie die sprachliche Studierfähigkeit für den angestrebten Studiengang gewährleisten;
 - (b) wer ein abgeschlossenes mindestens vierjähriges Germanistikstudium an einer ausländischen Hochschule nachweist;
 - (c) wer einen mindestens vierjährigen Schulbesuch in einem deutschsprachigen Land nachweist.
 - (d) Doktoranden und Doktorandinnen, denen der zuständige Promotionsausschuss deutsche Sprachkenntnisse bescheinigt, die für das Promotionsvorhaben ausreichen;
 - (e) Kandidatinnen und Kandidaten für einen Studienabschluss an der Universität Paderborn im Rahmen eines mit der Universität Paderborn vereinbarten besonderen Ausbildungsprogramms (sog. Doppeldiplom-Programme), denen der zuständige Programmbeauftragte die für das besondere Ausbildungsprogramm notwendigen Sprachkenntnisse bescheinigt;
 - (f) ausländische Bewerberinnen und Bewerber, deren Studium Bestandteil eines mit der Universität Paderborn vereinbarten besonderen Ausbildungsprogramms ohne Studienabschluss oder Bestandteil eines internationalen Austauschprogramms ist, an dem die Universität in vertraglich geregelter Form teilnimmt;
 - (g) ausländische Bewerberinnen und Bewerber, die nachweisen, dass sie ein Studium an einer deutschen Hochschule als Bestandteil eines im Herkunftsland betriebenen Studiums ableisten müssen und die über Kenntnisse der deutschen Sprache als Zugangsvoraussetzung für das Studium im Heimatland oder als Studienleistung an der Herkunftshochschule verfügen.

Anträge auf Befreiung sind beim Akademischen Auslandsamt einzureichen. Die Entscheidung erfolgt nach Aktenlage, in Zweifelsfällen führt die oder der Prüfungsvorsitzende ein persönliches Gespräch mit dem Bewerber oder der Bewerberin.

§ 3 Zweck der Prüfung

Durch die DSH wird die sprachliche Studierfähigkeit in den Bereichen Hörverstehen, Leseverstehen und wissenschaftliche Strukturen, Textproduktion sowie Mündlicher Ausdruck nachgewiesen. Das Prüfungszeugnis weist das Gesamtergebnis aus mündlicher und schriftlicher Prüfung als DSH-3, DSH-2 oder DSH-1 (Eingangsstufe) mit Angabe der in den einzelnen Bereichen erreichten Ergebnisse aus. Das Prüfungszeugnis dokumentiert die mit einzelnen Ergebnissen nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten.

§ 4 Zulassung, Prüfungstermine

(1) Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind beim Akademischen Auslandsamt einzureichen. Voraussetzung für die Zulassung ist in der Regel der Besuch der Oberstufe des Deutschkurses für ausländische Studienbewerber der Universität Paderborn. Darüber hinaus können weitere Bewerber und Bewerberinnen zugelassen werden, die Deutschkenntnisse auf Oberstufenniveau nachweisen.

(2) Der oder die Prüfungsvorsitzende legt jeweils zu Beginn eines Quartals den Prüfungstermin am Quartalsende fest.

(3) Macht ein Prüfungsteilnehmer oder eine Prüfungsteilnehmerin bei Anmeldung zur Prüfung glaubhaft, dass wegen länger dauernder oder ständiger körperlicher Behinderung die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form erfüllt werden können, wird gestattet, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

§ 5 Gliederung der Prüfung

(1) Die DSH besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung findet vor der mündlichen Prüfung statt.

(2) Die schriftliche Prüfung gliedert sich gemäß § 11 Abs. 1 in die Teilprüfungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (Bearbeitungszeit: 10 Minuten nach dem ersten Vortrag und 40 Minuten nach dem zweiten Vortrag. Die Vortragszeit und eventuelle Vorentlastungen werden nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet);
2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen (Bearbeitungszeit: 90 Minuten einschließlich Lesezeit);
3. Vorgabenorientierte Textproduktion (Bearbeitungszeit: 60 Minuten)

(3) Die für die mündliche Prüfung zuständige Prüfungskommission kann durch Beschluss von einer mündlichen Prüfung absehen, wenn während der Oberstufe des Deutschkurses zur Vorbereitung ausländischer Studienbewerber und Studienbewerberinnen der Universität Paderborn auf die DSH die mündliche Leistung im Unterricht mit „befriedigend“, „gut“ oder „sehr gut“ bewertet wurde.

(4) Zur mündlichen Prüfung wird nicht zugelassen, wer den schriftlichen Prüfungsteil gemäß § 6 Abs. 3 nicht bestanden hat.

§ 6 Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Im Gesamtergebnis der Prüfung (100 %) sind die Ergebnisse des schriftlichen Prüfungsteils gemäß § 11 Abs. 1 und der mündlichen Prüfung wie folgt gewichtet:

- Mündliche Prüfung: 30 %
- Schriftliche Prüfung: (insgesamt 70 %)

mit den Teilprüfungen:

- Hörverstehen: 20 %
- Leseverstehen: 20 %
- Wissenschaftliche Strukturen: 10 %
- Textproduktion: 20 %

Wissenschaftliche Strukturen sowie Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes bilden eine gemeinsame Teilprüfung.

(2) Falls bereits Prüfungsleistungen vorliegen, sind diese entsprechend zu berücksichtigen.

(3) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn von den in allen Teilprüfungen gemäß § 11 Abs. 1 insgesamt gestellten Anforderungen mindestens 57 % erfüllt sind. Die Prüfung wird in der Regel von einem Prüfer bewertet. Bei einer Bewertung unter 57 % („nicht ausreichend“) wird sie von einem zweiten Prüfer bewertet. Bei unterschiedlichen Bewertungen errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen.

(4) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 57 % der Anforderungen erfüllt sind. Die mündliche Prüfung wird in der Regel von zwei Prüfern bewertet. Bei unterschiedlichen Bewertungen gibt die Stimme des Mitglieds der Fakultät für Kulturwissenschaften den Ausschlag.

(5) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Prüfung gemäß Abs. 3 als auch die mündliche Prüfung gemäß Abs. 4 bestanden ist.

(6) Wird gemäß § 5 Abs. 3 von einer mündlichen Prüfung abgesehen, so ist die Gesamtprüfung bestanden, wenn die schriftliche Prüfung gemäß Abs. 3 bestanden ist. In diesem Fall wird das Ergebnis der mündlichen Prüfung durch die Prüfungskommission zur Feststellung des Gesamtergebnisses gemäß § 6 Abs. 3 mit „befriedigend“ (62 %), „gut“ (75 %) oder „sehr gut“ (90 %) festgesetzt und im Prüfungszeugnis mit dem Vermerk „von der mündlichen Prüfung befreit“ angegeben.

(7) Das Gesamtergebnis der Prüfung gemäß Abs. 1 wird festgestellt:

- als DSH-1, wenn sowohl in der schriftlichen als auch in der mündlichen Prüfung mindestens 57 % der Anforderungen erfüllt wurden;

- als DSH-2, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 67 % der Anforderungen erfüllt wurden;

- als DSH-3, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 82 % der Anforderungen erfüllt wurden.

§ 7 Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission

(1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der DSH ist ein oder eine für den Bereich Deutsch als Fremdsprache qualifizierte hauptamtliche Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der Universität Paderborn als Prüfungsvorsitzende bzw. Prüfungsvorsitzender verantwortlich, die bzw. der zusammen mit einem Vertreter oder einer Vertreterin vom Fakultätsrat der Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität Paderborn für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt wird. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie oder er ist auch zuständig für Entscheidungen über Widersprüche.

(2) Der oder die Prüfungsvorsitzende beruft und koordiniert eine oder mehrere Prüfungskommissionen, die sich jeweils mindestens zur Hälfte aus hauptamtlichen Lehrkräften des Bereichs der Sprachlehrangebote Deutsch als Fremdsprache zusammensetzen.

§ 8 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem oder der Prüfungsvorsitzenden unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden. Erkennt die Prüfungskommission die Gründe an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Täuscht eine Kandidatin oder ein Kandidat oder versucht sie oder er zu täuschen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „ungenügend“ (6,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. Führt eine Kandidatin oder ein Kandidat ein nicht zugelassenes Hilfsmittel mit sich, kann die betreffende Prüfungsleistung als mit „ungenügend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet werden. Die Vorfälle werden von den jeweils Aufsichtsführenden aktenkundig gemacht. Die Feststellung gemäß Satz 1 bzw. die Entscheidung gemäß Satz 2 wird von dem jeweiligen Prüfenden getroffen.
- (4) Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der jeweiligen Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen gemäß Abs. 3 Satz 1, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 von der oder dem Prüfungsvorsitzenden überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfbelehrung zu versehen.
- (6) In schwerwiegenden Fällen kann die oder der Prüfungsvorsitzende die Kandidatin oder den Kandidaten von weiteren Prüfungen ausschließen. Täuschungshandlungen können gemäß § 92 Abs. 7 HG außerdem mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 9 Wiederholung der Prüfung

- (1) Die DSH kann einmal wiederholt werden.
- (2) Beim Ergebnis „DSH-1“ sind weitere Wiederholungen zulässig.
- (3) Bei der Zulassung zur Prüfung wird eine an einer anderen deutschen Universität oder Hochschule nicht bestandene DSH berücksichtigt.

§ 10 Prüfungszeugnis

- (1) Das Prüfungszeugnis weist das Prüfungsergebnis mit den erreichten Leistungen gemäß § 3 in Verbindung mit § 6 Abs. 7 aus.
- (2) Über die DSH wird ein Zeugnis ausgestellt, das von dem oder der Prüfungsvorsitzenden und einem dafür benannten Mitglied der Prüfungskommission unterzeichnet wird.
- (3) Liegt das Gesamtergebnis der Prüfung unterhalb von DSH-1, kann eine Bescheinigung ausgestellt werden.

B Besondere Prüfungsbestimmungen

§ 11 Schriftliche Prüfung

- (1) Die schriftliche Prüfung umfasst die Teilprüfungen:
 1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes
(Bearbeitungszeit: 10 Minuten nach dem 1. Vortrag und 40 Minuten nach dem 2. Vortrag. Die Vortragszeit selbst und eventuelle Vorentlastungen werden nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet);
 2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen
(90 Minuten einschließlich Lesezeit);
 3. Vorgabenorientierte Textproduktion
(60 Minuten).
- (2) Die Teilprüfungen sollen mindestens zwei Themenbereichen zuzuordnen sein. Bei der Bearbeitung der Aufgaben sind einsprachige Wörterbücher zugelassen. Andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen.
- (3) Die gesamte schriftliche Prüfung dauert höchstens vier Zeitstunden.

(4) Aufgabenbereiche:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit gezeigt werden, Vorlesungen und Vorträgen aus dem wissenschaftlichen Bereich mit Verständnis zu folgen, sinnvoll Notizen dazu anzufertigen und damit zu arbeiten.

a) Art und Umfang des Textes

Es soll ein Text zugrunde gelegt werden, welcher der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung trägt. Der Text setzt keine Fachkenntnisse voraus. Der Text soll je nach Redundanz im Umfang einem schriftlichen Text von nicht weniger als 5500 und nicht mehr als 7000 Zeichen (mit Leerzeichen) entsprechen.

b) Durchführung

Der Hörtext wird zweimal präsentiert. Dabei dürfen Notizen gemacht werden. Vor der Präsentation des Prüfungstextes können Hinweise über dessen thematischen Zusammenhang gegeben werden. Die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachbegriffen und die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel ist zulässig. Die Art der Präsentation soll der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung tragen.

c) Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Sie soll insbesondere das inhaltliche Verstehen und das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand haben. Es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden, z.B.

- Beantwortung von Fragen;
- Strukturskizze;
- Resümee;
- Darstellung des Gedankengangs;

Eine zusammenhängende inhaltliche Wiedergabe eines Vortragsteils ist wesentlicher Bestandteil der Aufgabenstellung.

d) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben. Dabei sind inhaltliche Aspekte stärker zu berücksichtigen als sprachliche Korrektheit

2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit gezeigt werden, einen schriftlich vorgelegten Text zu verstehen, und sich damit auseinander zu setzen

a) Art des Textes

Es soll ein weitgehend authentischer, studienbezogener und wissenschaftsorientierter Text vorgelegt werden, der keine Fachkenntnisse voraussetzt. Dem Text können z.B. eine Grafik, ein Schaubild oder ein Diagramm beigelegt werden. Der Text soll einen Umfang von nicht weniger als 4000 und nicht mehr als 5500 Zeichen haben (mit Leerzeichen).

b) Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung im Leseverstehen ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Textbearbeitung können u.a. durch folgende Aufgabentypen überprüft werden:

- Beantwortung von Fragen;
- Darstellung der Argumentationsstruktur des Textes;
- Darstellung der Gliederung des Textes;
- Erläuterung von Textstellen;
- Formulierung von Überschriften;
- Zusammenfassung.

Die Aufgabenstellung im Bereich *Strukturen* beinhaltet das Erkennen, Verstehen und Anwenden wissenschaftssprachlich relevanter Strukturen. Diese Aufgabenstellung soll die Besonderheiten des zugrundegelegten Textes zum Gegenstand haben (z.B. syntaktisch, wortbildungsmorphologisch, lexikalisch, idiomatisch, textsortenbezogen) und kann u.a. Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen sowie verschiedene Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation) beinhalten. Sie soll vom Umfang 25 % dieser Teilprüfung umfassen.

c) Bewertung

Die Leistung ist nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben zu bewerten. Dabei sind bei den Aufgaben zum Leseverstehen inhaltliche Aspekte stärker zu berücksichtigen als sprachliche Korrektheit, bei den Aufgaben zu Strukturen ist nach sprachlicher Richtigkeit zu bewerten.

3. Vorgabenorientierte Textproduktion

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit gezeigt werden, sich selbständig und zusammenhängend zu einem studienbezogenen und wissenschaftsorientierten Thema zu äußern.

a) Aufgabenstellung

Die Textproduktion sollte einen Umfang von etwa 200 Wörtern haben. Sie sollte jeweils mindestens eine der sprachlichen Handlungen aus den folgenden Gruppen beinhalten:

- Beschreiben, Vergleichen, Beispiele anführen;

- Argumentieren, Kommentieren, Bewerten;
- Vorgaben zur Textproduktion können sein: Grafiken, Schaubilder, Diagramme, Stichwortlisten, Zitate.

Sie darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen. Durch die Aufgabenstellung sollte ausgeschlossen werden, dass die Aufgaben schematisch durch vorformulierte Passagen gelöst werden können.

b) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach inhaltlichen Aspekten (Angemessenheit, Textaufbau, Kohärenz) und nach sprachlichen Aspekten (Korrektheit, Wortwahl, Syntax). Dabei sind die sprachlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen.

§ 12 Mündliche Prüfung

Die Prüfung soll die Fähigkeit zeigen, studienrelevante sprachliche Handlungen (Erörtern, Bewerten, Exemplifizieren, Informieren u.a.) spontan, fließend und angemessen auszuführen und zu rezipieren sowie mit relevanten Interaktionsstrategien (Sprecherwechsel, kooperieren, um Klärung bitten u.a.) umzugehen.

a) Aufgabenstellung und Durchführung

Die Dauer des Prüfungsgesprächs soll 20 Minuten nicht überschreiten.

Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag möglichst beschreibender Art von maximal 5 Minuten und einem anschließenden Dialog mit dem Prüfer oder der Prüferin von maximal 15 Minuten. Grundlage der mündlichen Prüfung sollen ein kurzer, nicht zu komplexer und sprachlich nicht zu schwieriger Text und/oder ein/e Schaubild/Grafik sein. Zur Vorbereitung des Prüfungsgesprächs soll dem Kandidaten oder der Kandidatin eine Vorbereitungszeit von maximal 15 Minuten gewährt werden.

b) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach der inhaltlichen Angemessenheit, Verständlichkeit und Selbständigkeit der Aussagen, dem Gesprächsverhalten, der sprachlichen Korrektheit und lexikalischen Differenziertheit, der Aussprache und Intonation.

C Schlussbestimmungen

§ 13 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der oder die Prüfungsvorsitzende nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der oder die Prüfungsvorsitzende unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 14 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Bewertungen der Prüfer bzw. die Prüfungsprotokolle gewährt. Die oder der Prüfungsvorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Sie oder er kann diese Aufgabe an die Prüfenden delegieren.

§ 15 Inkrafttreten, Änderung, Übergangsbestimmungen

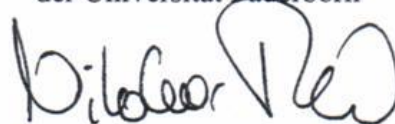
(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse für ausländische Studienbewerber der Universität Paderborn vom 31. Oktober 2006 (AM 73/06) außer Kraft.

(2) In dem am Tage des Inkrafttretens laufenden Quartal wird die Prüfung noch nach der Ordnung für die Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse für ausländische Studienbewerber der Universität Paderborn vom 31. Oktober 2006 (AM 73/06) durchgeführt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Kulturwissenschaften vom 07. März 2007 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat der Universität vom 09. Mai 2007.

Paderborn, den 27. Juni 2007

Der Rektor
der Universität Paderborn



Professor Dr. Nikolaus Risch

**HRSG: REKTORAT DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100 · 33098 PADERBORN**